

**VERORDNUNG (EU) 2022/32 DER KOMMISSION****vom 6. Januar 2022****über eine Schließung der Fischerei auf Hering in den Unionsgewässern und den norwegischen Gewässern des Gebiets 4 nördlich von 53° 30' N für Schiffe unter der Flagge Litauens**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer Kontrollregelung der Union zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 36 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EU) 2021/92 des Rates <sup>(2)</sup> sind die Quoten für 2021 festgelegt worden.
- (2) Nach den der Kommission übermittelten Angaben haben die Fänge aus dem Heringsbestand in den Unionsgewässern und den norwegischen Gewässern des Gebiets 4 nördlich von 53° 30' N durch Schiffe, die die Flagge Litauens führen oder in Litauen registriert sind, die für 2021 zugeteilte Quote erreicht.
- (3) Daher sollte die Befischung dieses Bestands verboten werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1***Ausschöpfung der Quote**

Die Litauen für das Jahr 2021 zugeteilte Fangquote für den im Anhang genannten Heringsbestand in den Unionsgewässern und den norwegischen Gewässern des Gebiets 4 nördlich von 53° 30' N gilt ab dem im Anhang festgesetzten Zeitpunkt als ausgeschöpft.

*Artikel 2***Verbote**

- (1) Die Befischung des in Artikel 1 genannten Bestands durch Schiffe, die die Flagge Litauens führen oder in Litauen registriert sind, ist ab dem im Anhang festgesetzten Zeitpunkt verboten. Nach diesem Zeitpunkt verboten sind insbesondere das Aufspüren von Fisch, das Ausbringen, Aufstellen, Schleppen sowie das Einholen von Fanggerät mit dem Ziel, diesen Bestand zu befischen.
- (2) Weiterhin zugelassen sind das Umladen, das Anbordbehalten, das Verarbeiten an Bord, der Transfer, das Umsetzen in Käfige, das Mästen sowie das Anlanden von Fisch bzw. Fischereierzeugnissen dieses Bestands aus Fängen der genannten Schiffe, die vor diesem Zeitpunkt getätigt wurden.
- (3) Unbeabsichtigte Fänge von Arten aus diesem Bestand durch diese Schiffe werden gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(3)</sup> an Bord der Fischereifahrzeuge gebracht und behalten, aufgezeichnet, angelandet und auf die Quoten angerechnet.

<sup>(1)</sup> ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

<sup>(2)</sup> Verordnung (EU) 2021/92 des Rates vom 28. Januar 2021 zur Festlegung der Fangmöglichkeiten für 2021 für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern (AbI. L 31 vom 29.1.2021, S. 31).

<sup>(3)</sup> Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (AbI. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

*Artikel 3***Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Januar 2022

*Für die Kommission,  
im Namen der Präsidentin,  
Virginijus SINKEVIČIUS  
Mitglied der Kommission*

---

## ANHANG

Nr.	24/TQ92
Mitgliedstaat	Litauen
Bestand	HER/4AB. (einschl. HER/*4N-S62)
Art	Hering ( <i>Clupea harengus</i> )
Gebiet	Unionsgewässer und norwegische Gewässer von 4 nördlich von 53° 30' N
Datum der Schließung	15.12.2021